



Satzung

der Eisenbahn-Unfallkasse

vom 01.01.1999

**in der Fassung des Dritten Nachtrages vom
01.01.2005 / 01.01.2006**

- Ausgabe 2006 -

Aufgrund § 34 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) hat die Vertreterversammlung der Eisenbahn-Unfallkasse - nachstehend „EUK“ genannt - am 19. November 1998 - die folgende Satzung (**den 1. Nachtrag am 15.11.2001, den 2. Nachtrag am 18.11.2004, den 3. Nachtrag am 17.11.2005**) beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
Abschnitt I: Allgemeine Rechtsgrundlagen	
§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr	6
§ 2 Dienstherrnfähigkeit	6
§ 3 Aufgaben	7
§ 4 Sachliche Zuständigkeit für Unternehmen	7
§ 5 Örtliche Zuständigkeit	9
§ 6 Beginn und Ende der Zuständigkeit	9
§ 7 Zuständigkeit für Versicherte	9
Abschnitt II: Organisation	
§ 8 Selbstverwaltungsorgane	11
§ 9 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane	11
§ 10 Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht	12
§ 11 Rechtsstellung der Organmitglieder	12
§ 12 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen	13
§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	13
§ 14 Ausschüsse	15
§ 15 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane	16
§ 16 Vertreterversammlung	17
§ 17 Vorstand	18
§ 18 Geschäftsführer	21
§ 19 Vollzug der Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane	22
§ 20 Vertretung	22
Abschnitt III: Leistungen und Verfahren	
§ 21 Leistungen, Jahresarbeitsverdienst	23
§ 22 Mehrleistungen	23
§ 23 Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse	23
§ 24 Widerspruchsausschuss/Einspruchsstelle	24
Abschnitt IV: Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer	
§ 25 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten	25
§ 26 Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer	26
§ 27 Mitteilung, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmen	27
Abschnitt V: Aufbringung der Mittel	
§ 28 Beiträge, Vorschüsse, Säumniszuschlag	28
§ 29 Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen	29
§ 30 Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld	29
§ 31 Kostenerstattung für übergegangene Entschädigungsansprüche	30
§ 32 Entgeltnachweis	30

	Seite
§ 33 Nachlässe	31
§ 34 Betriebsmittel	32
§ 35 Rücklage	32
§ 36 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	32
 Abschnitt VI: Prävention	
§ 37 Allgemeines	33
§ 38 Unfallverhütungsvorschriften	33
§ 39 Beratung und Überwachung, Aufsichtsperson	34
§ 40 Sicherheitsbeauftragte	36
§ 41 Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen	37
 Abschnitt VII: Ausdehnung der Versicherung	
§ 42 Freiwillige Versicherung	38
§ 43 Antrag, Versicherungssumme	38
§ 44 Beitrag	38
§ 45 Beginn der Versicherung	39
§ 46 Beginn und Umfang der Leistungen	39
§ 47 Änderungen im Versicherungsverhältnis	40
§ 48 Beendigung der Versicherung	40
§ 49 Verzeichnis, Bestätigung	40
 Abschnitt VIII: Versicherung anderer Personen kraft Satzung	
§ 50 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen ⁴¹	
 Abschnitt IX: Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen	
§ 51 Ordnungswidrigkeiten	41
§ 52 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte	42
§ 53 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht	43
 Abschnitt X: Schlussbestimmungen	
§ 54 Satzungsänderung	44
§ 55 Bekanntmachung	44
§ 56 In-Kraft-Treten	45

Anhang zu § 22 der Satzung der Eisenbahn-Unfallkasse für Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII

	Seite
§ 1 Personenkreis	46
§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung	47
§ 3 Mehrleistungen zur Versichertenrente	48
§ 4 Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente	48
§ 5 Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall	49
§ 6 Gemeinsame Bestimmungen	50
§ 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	50
Genehmigungsvermerk	51
Hinweise	51
Anlage zur Satzung	52

Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	=	Arbeitsschutzgesetz
BENEuIG	=	Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen
EUK	=	Eisenbahn-Unfallkasse
OWiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB I	=	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -
SGB IV	=	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung -
SGB VII	=	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -
SGB IX	=	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
SGB X	=	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren -
SRVwV	=	Allgemeine Verwaltungsvorschriften über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung
SVHV	=	Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung
SVRV	=	Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung

Abschnitt I

Allgemeine Rechtsgrundlagen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung, Geschäftsjahr

- (1) Die Unfallkasse führt den Namen Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) und hat den Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist mit dem Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BENeugIG) § 13 Abs. 3 vom 27.12.1993 in Verbindung mit Reichsversicherungsordnung (RVO) § 657a errichtet worden.
- (2) Die EUK ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel mit Bundesadler.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Dienstherrnfähigkeit

- (1) Die EUK besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.
- (2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ernennt und entlässt auf Vorschlag des Vorstandes der EUK die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand der EUK übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiter zu übertragen.
- (3) Oberste Dienstbehörde ist für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für die übrigen Beamten der Vorstand der EUK, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können das Bundeseisenbahnvermögen und die Unternehmen, für deren Versicherte die EUK Träger der Unfallversicherung ist, für die Verwaltung der EUK erforderliches Personal gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Das gilt insbesondere für Beamte und Arbeitnehmer, die bei Errichtung der

EUK Aufgaben der Unfallverhütung beim Bundeseisenbahnvermögen oder der Unfallversicherung bei der Bundesbahn-Ausführungsbehörde

für Unfallversicherung wahrgenommen haben. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz findet keine Anwendung (§ 148 SGB VII).

§ 3

Aufgaben

- (1) Die EUK ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII. Ihre Aufgabe ist es, nach Maßgabe des SGB VII
 1. mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 1 Nr. 1; 14 Abs. 1 SGB VII);
 2. nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).
- (2) Die EUK führt gegen Kostenerstattung durch die Mitgliedsunternehmen die Aufgabe der Prävention mit Ausnahme des Erlasses von Verwaltungsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit für die Beamten des Bundeseisenbahnvermögens durch, auch soweit sie nach Maßgabe des § 12 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft oder der nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes ausgegliederten Gesellschaften zugewiesen sind (§ 13 Abs. 3 BENEuglG).
- (3) Die EUK führt das Arbeitsschutzgesetz im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen durch, soweit die EUK Träger der Unfallversicherung ist (§ 21 Abs. 5 Satz 3 ArbSchG).

§ 4

Sachliche Zuständigkeit für Unternehmen

- (1) Die EUK ist zuständig
 1. für das Bundeseisenbahnvermögen,

2. für die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft und für die aus der Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 ausgegliederten Aktiengesellschaften,
3. für die Unternehmen,
 - a) die gemäß § 3 Abs. 3 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes aus den Unternehmen im Sinne der Nummer 2 ausgegliedert worden sind,
 - b) die von den in Nummer 2 genannten Unternehmen überwiegend beherrscht werden und
 - c) die unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder Eisenbahninfrastruktur betreiben oder diesen Zwecken wie Hilfsunternehmen dienen,
4. für die Bahnversicherungsträger und die in der Anlage zu § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 aufgeführten betrieblichen Sozialeinrichtungen und der Selbsthilfeeinrichtungen mit Ausnahme der in der Anlage unter B Nr. 6 genannten Einrichtungen sowie für die der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten dienenden Einrichtungen,

(Es sind dies folgende betrieblichen Sozialeinrichtungen der bisherigen Bundeseisenbahnen:

1. das Bahn-Sozialwerk (BSW),
2. die Bahn-Hausbrandversorgung (BHbv),
3. die Eisenbahn-Wohnungsgesellschaften (EWG),
4. der Eisenbahn-Waisenhort (EWH),
5. die Bahn-Landwirtschaft,
6. der Eisenbahnersport (VDES/ESV),
7. die Bahn-Zentralstelle gegen die Alkoholgefahren (BZAL),
8. die Eisenbahner-Baugenossenschaften (EBG),
9. die Sparda-Banken und der Verband der Sparda Banken,

Die EUK ist nicht zuständig für Personen, die tätig werden für die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein a.G., die DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.)

5. für Magnetschwebbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs (§ 126 SGB VII).
- (2) Die EUK ist auch für sich und ihre eigene Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der EUK erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6

Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB VII).
- (2) Die Zuständigkeit für ein Unternehmen endet, wenn das Unternehmen aufgegeben oder an einen anderen Unfallversicherungsträger überwiesen wird.

§ 7

Zuständigkeit für Versicherte

Unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorschriften richtet sich die Zuständigkeit für Versicherte nach der Zuständigkeit für das Unternehmen, für das die Versicherten tätig sind oder zu dem sie in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Hiernach ist die EUK insbesondere zuständig für,

1. Beschäftigte in den in § 4 der Satzung genannten Unternehmen und Personen, die in diesen Unternehmen wie ein Beschäftigter tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

2. Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, wenn ein Unternehmen nach § 4 der Satzung Sachkostenträger ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).
3. Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind, soweit die Maßnahme von einem Unternehmen nach § 4 der Satzung oder der EUK veranlasst worden ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, SGB VII).
4. Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Sachkostenträger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen und der Träger der Tageseinrichtung ein Unternehmen nach § 4 der Satzung ist (§§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a, 131, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII).
5. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 7 Satz 2 Nrn. 2 und 4 der Satzung genannten Einrichtungen, für welche die EUK zuständig ist, ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII).
6. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für welche die EUK zuständig ist, zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle, für welche die EUK zuständig ist, als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),
7. Personen, die
 - a) auf Kosten der Bahn-Betriebskrankenkasse oder der Bahnversicherungsanstalt stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 a, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),

- b) zur Vorbereitung von berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation auf Aufforderung der Bahnversicherungsanstalt diese selbst oder eine andere Stelle aufsuchen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 b, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII),
- c) auf Kosten der EUK an vorbeugenden Maßnahmen nach § 3 der Berufskrankheiten-Verordnung teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 15 c, 136 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

Abschnitt II

Organisation

§ 8

Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der EUK sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 9

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 30 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 2 a SGB IV).

Als Vertreter der Versicherten können bis zu zehn Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung der Vertreterversammlung angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

Der Vertreter der Arbeitgeber hat die gleiche Anzahl der Stimmen, wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.

- (2) Der Vorstand besteht aus 10 Vertretern der Versicherten und einem Vertreter der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 2 a SGB IV).

Als Vertreter der Versicherten können bis zu drei Beauftragte einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung dem Vorstand angehören (§ 51 Abs. 4 SGB IV).

Der Vertreter der Arbeitgeber hat die gleiche Anzahl der Stimmen, wie die Vertreter der Versicherten; bei einer Abstimmung kann er jedoch

nicht mehr Stimmen abgeben, als den anwesenden Vertretern der Versicherten zustehen.

Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Stellvertreter der Vertreter der Versicherten sind - in der Reihenfolge ihrer Aufstellung - die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen. Für den Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung sowie für den Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand werden jeweils vier Stellvertreter bestellt, die bei Verhinderung des Arbeitgebervertreters diesen in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten.
- (4) Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein (§ 43 Abs. 3 SGB IV).

§ 10

Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, Stimmrecht

- (1) Für die Wahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Sozialgesetzbuch IV und die Wahlordnung für die Sozialversicherung.
- (2) Die Arbeitgebervertreter sowie deren Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestimmt (§ 44 Abs. 2 a SGB IV).

§ 11

Rechtsstellung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen beginnt an dem Tage, an dem die erste Sitzung des Organs stattfindet (§ 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten

allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV). Die neu gewählte Vertreterversammlung tritt spätestens fünf Monate nach dem Wahltag zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

- (3) Der Verlust der Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen richtet sich nach § 59 SGB IV.
- (4) Die Haftung der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach § 42 SGB IV.
- (5) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten für ihre Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe des § 41 SGB IV.
- (6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für die Mitglieder von Ausschüssen.

§ 12

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Gehört der Vorsitzende der Gruppe der Versicherten an, so muss der Stellvertreter der Arbeitgebervertreter sein bzw. umgekehrt (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Ist der Vorsitzende der Vertreterversammlung ein Vertreter der Versicherten, so muss der Vorsitzende des Vorstandes der Arbeitgebervertreter sein bzw. umgekehrt.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt von Jahr zu Jahr jeweils am 01. Oktober zwischen den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten der EUK, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I) befassen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

Für weitere Beratungspunkte kann in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluss ist in öffentlicher

Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 3 SGB IV). Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

- (3) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers offengelegt werden, der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans Angehöriger der Personalverwaltung des Betriebes ist, dem der Arbeitnehmer angehört. Diesen Personen darf insbesondere auch bei der Vorbereitung einer Beratung keine Kenntnis von solchen Daten gegeben werden. Personenbezogene Daten im Sinne der Sätze 1 und 2 sind
 1. die in § 76 Abs. 1 des Zehnten Sozialgesetzbuch (SGB X) bezeichneten Daten

und
 2. andere Daten, soweit Grund zur Annahme besteht, dass durch die Kenntnis der genannten Personen schutzwürdige Belange des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden (§ 63 Abs. 3 a SGB IV).
- (4) Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst, einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) oder einer von ihm vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (§ 63 Abs. 4 SGB IV).
- (5) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder - darunter der Vertreter der Arbeitgeber - anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (7) Die Vertreterversammlung kann schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV), wenn es sich handelt um
 1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern der zuständige Ausschuss nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfiehlt;

2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzlich Übereinstimmung erzielt worden ist;
 3. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihre Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist;
 4. Angleichung des Wortlauts von Bestimmungen der EUK, die sich durch Gesetzesänderung oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren.
- (8) Widerspricht mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der schriftlichen Abstimmung, so ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (9) Die Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (10) Der Vorstand kann zu Tagesordnungspunkten, bei denen wesentliche Fragen der Gesundheit berührt werden, einen aus den jeweiligen Gebieten der Sozialmedizin und der Sozialversicherung fachlich einschlägig erfahrenen Arzt mit beratender Stimme hinzuziehen (§ 63 Abs. 5 SGB IV).

§ 14

Ausschüsse

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane können Ausschüsse bilden; sie regeln bei Bedarf das Verfahren dieser Ausschüsse. Zu Mitgliedern können bestellt werden
- bis zur Hälfte der Gruppe der Versicherten auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs,
 - vonseiten des Arbeitgebervertreters im Organ einer seiner Stellvertreter.
 - für den Ausschuss für Prävention und Gesundheitsschutz sowie für den Ausschuss für Schulungsfragen auch Nichtmitglieder der Organe gemäß § 8 der Satzung.

Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).

- (2) Den Ausschüssen kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, übertragen werden. Für die Beratung und Beschlussfassung gelten in diesem Fall §§ 63 und 64 SGB IV entsprechend. Soweit den Ausschüssen organfremde Personen angehören, können diese Gremien aufgrund ihrer Besetzung nicht als Erledigungsausschüsse tätig werden.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften der §§ 23 und 24 der Satzung sind folgende Ausschüsse zu bilden
 - a) durch die Vertreterversammlung:
 - Satzungsausschuss,
 - Haushaltsausschuss,
 - Rechnungsprüfungsausschuss,
 - Ausschuss für Prävention und Gesundheitsschutz,
 - Gefahrarifausschuss,
 - Ausschuss für Schulungsfragen,
 - b) durch den Vorstand:
 - Personal- und Verwaltungsausschuss,
 - Finanzausschuss,
 - Tarifvertragsausschuss,
 - Ausschuss für Entscheidung über Rückgriffsansprüche und Ordnungswidrigkeiten.
 - c) Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse regeln die Geschäftsordnungen der Vertreterversammlung bzw. die des Vorstandes.

§ 15

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die EUK maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung bleibt bis zu einer Entscheidung der

Aufsichtsbehörde, längstens bis Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung, bestehen (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 16

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht gemäß § 44 Abs. 2 a Nr. 4 SGB IV vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bestellt werden (§ 52 SGB IV),
3. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, § 17 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung),
5. Vertretung der EUK gegenüber dem Vorstand (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 20 Abs. 5 der Satzung),
6. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 33 Abs. 1 SGB IV, § 54 der Satzung),
7. Beschlussfassung über die Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 Abs. 1 SGB VII, § 38 der Satzung),
8. Beschlussfassung über die Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis von Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
9. Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
11. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der EUK nach § 11 Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),

12. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter,
13. Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 OWiG wahrnimmt (§ 112 Abs. 2 SGB IV),
14. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter nach § 14 Abs. 3 a) und c) der Satzung,
15. Entscheidung über Amtsentbindungen und -enthebungen in den Fällen des § 59 Abs. 4 Satz 2 SGB IV,
16. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in externen Institutionen sowie die Bestellung der Personen und deren Stellvertreter, die die EUK dort vertreten,
17. Beschlussfassung über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
18. Beschlussfassung über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Vertreterversammlung,
20. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung durch Gesetz und sonstiges für die EUK maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§ 17

Vorstand

- (1) Der Vorstand verwaltet die EUK.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
 3. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 SGB IV),

4. Aufstellung des Haushaltsplans einschließlich Stellenplan (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV),
5. Beschlussfassung über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§§ 72, 73, 75 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
6. Beschlussfassung über die Umlage (§ 152 SGB VII),
7. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigungsregelung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der EUK (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV),
8. Beschlussfassung über Amtsentbindungen und -enthebungen (§§ 59 Abs. 2 bis 4, 36 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IV),
9. Beschlussfassung über die Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 1 bis 4 SGB IV),
10. Erlass von Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Geschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
11. Mitteilung über Änderungen in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane (§ 60 Abs. 3 Satz 1 Abs. 4 Satz 2 SGB IV),
12. Aufstellung der Kassenordnung (§ 3 SVRV i.V.m. § 8 SRVwV) sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 29 SRVwV,
13. Beschlussfassung über Richtlinien für die Unfallverhütung, die Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und die Erste Hilfe bei Unfällen sowie Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften,
14. Ernennung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten nach Maßgabe der Übertragung dieses Rechts durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach § 2 Abs. 2 der Satzung sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten von der Vergütungsgruppe BAT V b an aufwärts,
15. Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens bei Beamten nach Maßgabe des Disziplinarrechts als Einleitungsbehörde,

16. Bestellung der Mitglieder der Rentenausschüsse (§ 23 der Satzung) und ihrer Stellvertreter. Beschlussfassung über ihre Amtsentbindung oder Amtsenthebung (§§ 36 a, 59 SGB IV) sowie Festlegung der Anzahl der Rentenausschüsse (§ 23 Abs. 1 der Satzung),
17. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Ausschüsse nach § 14 Abs. 3 b und c der Satzung,
18. Beschlussfassung von Richtlinien über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
19. Beschlussfassung von Richtlinien über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens und der Rücklage,
20. Beschlussfassung über die Beteiligung an Einrichtungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation,
21. Beschlussfassung über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172 Abs. 2 SGB VII) sowie Beschluss über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
22. Beschlussfassung über eine von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichende Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
23. Verhängung von Geldbußen (§ 112 Abs. 1 SGB IV),
24. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
25. Beschlussfassung über Belohnungen für die Rettung Verunglückter,
26. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung vorzulegen sind,
27. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder des Vorstandes,
28. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die dem Vorstand durch Gesetz oder sonstiges für die EUK maßgebendes Recht zugewiesen sind oder werden oder vom Geschäftsführer vorgelegt werden,
29. Vergabe von Leistungen sowie die Beschaffungen von Geschäftsbedarf und Inventargegenständen, soweit es im Einzelfall um einen Betrag geht, der die Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV übersteigt.
30. Abschluss von Tarifverträgen.

31. Bestellung und Abberufung des Unfallberatungsarztes.

§ 18 Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit Gesetz oder sonstiges für die EUK maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

Ihm obliegt auch

- die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe BAT V c sowie von Arbeitern,
- die Vergabe von Leistungen sowie die Beschaffung von Geschäftsbedarf und Inventargegenständen, soweit es im Einzelfall um einen Betrag geht, der die Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV nicht übersteigt.

(2) Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse“.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Verwaltungsgeschäfte zur selbständigen Erledigung übertragen.

(4) Der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals und Dienstvorgesetzter im Sinne des Disziplinarrechts. Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der EUK.

(5) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

§ 19**Vollzug der Beschlüsse
der Selbstverwaltungsorgane**

Die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane werden, soweit nicht kraft Gesetzes der Vorstand zuständig ist, durch den Geschäftsführer vollzogen.

§ 20**Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die EUK gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach den Absätzen 3 und 5 nicht dem Geschäftsführer oder der Vertreterversammlung obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Vorstand auch einzelne Mitglieder des Vorstandes zur Vertretung der Unfallkasse bestimmen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Der Geschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 18 Abs. 1 der Satzung) die EUK gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Willenserklärungen werden im Namen der EUK abgegeben und zwar, soweit sie schriftlich erfolgen, in der Form, dass der Vorsitzende des Vorstandes unter Angabe dieser Eigenschaft der Bezeichnung der EUK seinen ausgeschriebenen Familiennamen eigenhändig beifügt. Das Siegel kann hinzugefügt werden. Dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend; er fügt die Worte „In Vertretung“ = „i.V.“ bei. Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. In den Fällen des § 18 Abs. 3 der Satzung ist bei schriftlicher Erklärung der Zusatz „Für den Vorstand“ vorzusetzen.
- (5) Gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern wird die EUK durch die Vertreterversammlung vertreten. Das Vertretungsrecht wird gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung ausgeübt (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

Abschnitt III

Leistungen und Verfahren

§ 21

Leistungen, Jahresarbeitsverdienst

- (1) Die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen erhalten Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 9, 11 bis 13 SGB VII) nach dem Sozialgesetzbuch und der Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt ab dem 1.1.2005 72.000 Euro (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

§ 22

Mehrleistungen

Die Versicherten erhalten Mehrleistungen (§ 94 SGB VII) nach Maßgabe des Anhangs, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 23

Feststellung von Leistungen, Rentenausschüsse

- (1) Gemäß § 36 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV werden
 1. die erstmalige Entscheidung über Renten, Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderungen der gesundheitlichen Verhältnisse und
 2. Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Rentenausschüssen (besondere Ausschüsse i.S. des § 36 a SGB IV) übertragen, deren Anzahl der Vorstand bestimmt (§ 17 Abs. 2 Nr. 16 der Satzung).

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus zwei Mitgliedern, von denen eines als Vertreter der Versicherten und eines als Vertreter der Arbeitgeber zu berufen ist. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung

gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend. Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter gehört den Rentenausschüssen mit beratender Stimme an.

- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Ausschüsse entscheiden durch Übereinstimmung der beiden Ausschussmitglieder. Kommt keine Übereinstimmung über den Grund der Leistung zustande, so gilt diese als abgelehnt. Kommt es über die Höhe der Leistung zu keiner Übereinstimmung, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt.

§ 24

Widerspruchsausschuss/Einspruchsstelle

- (1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird dem Widerspruchsausschuss übertragen (besonderer Ausschuss im Sinne des § 36 a SGB IV).
- (2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus zwei Vertretern der Versicherten und dem Vertreter der Arbeitgeber. Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Die Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber üben die Mitgliedschaft ehrenamtlich aus (§ 40 SGB IV); für ihre Entschädigung und Haftung gelten §§ 41 und 42 SGB IV entsprechend. Der Geschäftsführer oder sein Beauftragter gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Die Vertreter der Versicherten und der Vertreter der Arbeitgeber und ihre Stellvertreter werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 51 SGB IV erfüllen.
- (4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist § 58 Abs. 2 SGB IV entsprechend anzuwenden.
- (5) § 59 SGB IV ist hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft entsprechend anzuwenden.

- (6) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Der Vertreter der Arbeitgeber hat hierbei die gleiche Zahl der Stimmen wie die Vertreter der Versicherten. Besteht keine Mehrheit, gilt der Antrag des Widerspruchsführers insoweit als abgelehnt.
- (7) Der Widerspruchsausschuss ist Einspruchsstelle im Sinne von § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.
- (8) Die Bescheide des Ausschusses werden mit dem Namen der EUK, der Bezeichnung „Der Widerspruchsausschuss“ bzw. „Die Einspruchsstelle“ versehen.

Abschnitt IV

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 25

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der EUK anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Satz 1 gilt entsprechend für Unfälle von Versicherten, deren Versicherung weder eine Beschäftigung noch eine selbständige Tätigkeit voraussetzt (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

Bei Unfällen der nach § 7 Satz 2 Nr. 7 a und b der Satzung Versicherten hat der Träger der Einrichtung, in der die stationäre oder teilstationäre Behandlung oder stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, die Unfälle anzuzeigen (§ 193 Abs. 3, Satz 2 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der EUK anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 Satz 1 SGB VII). Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich im Sinne des Abs. 1 geschädigt werden, sind der EUK unverzüglich mitzuteilen (§ 191 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Personal- oder Betriebsrat mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII). Der Unternehmer hat die Fachkraft für

Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen (§ 193 Abs. 5 Satz 2 SGB VII). Verlangt die EUK zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Personal- oder Betriebsrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 Satz 3 SGB VII).

- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der EUK in der jeweils vorgeschriebenen Form in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

§ 26

Unterstützung der Unfallkasse durch die Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die EUK bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII).

Die Unterstützungspflicht bezieht sich insbesondere auf

1. die Verhütung von Versicherungsfällen (Arbeits-, Wegeunfälle und Berufskrankheiten) die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
2. die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten,
3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
4. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
5. die Erbringung von Leistungen,
6. die medizinische und berufliche Rehabilitation,
7. die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
8. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen.

Hierzu hat der Unternehmer insbesondere

1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandene Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
2. die Maßnahmen der EUK auf dem Gebiet der medizinischen und beruflichen Rehabilitation zu unterstützen, insbesondere die Anweisungen durchzuführen, welche die EUK wegen der Heilbehandlung allgemein oder für den Einzelfall gibt.

§ 27

Mitteilungs-, Auskunfts- und Unterrichtungspflichten von Unternehmern

- (1) Die Unternehmer haben der EUK binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens
 1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten und
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmenschriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer haben der EUK innerhalb von vier Wochen Änderungen, welche für die Zugehörigkeit zur EUK oder die Veranlagung wichtig sein können, schriftlich mitzuteilen (§ 192 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben ferner auf Verlangen der EUK die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der EUK (§ 199 SGB VII) erforderlich sind.
- (4) Die Unternehmer haben die in ihren Unternehmen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten, welcher Unfallversicherungsträger für das Unternehmen zuständig ist und an welchem Ort sich seine für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt V

Aufbringung der Mittel

§ 28

Beiträge, Vorschüsse, Säumniszuschlag

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der EUK – ausgenommen der Kosten für übergegangene Entschädigungsansprüche gemäß § 31 der Satzung – werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr), einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Beiträge werden berechnet
 - a) nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelt x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchst-Jahres-arbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII);
 - b) für die Bahn-Betriebskrankenkasse und die Bahnversicherungsanstalt – nur soweit es die Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 a) und b) SGB VII betrifft – nach der Anzahl der durchgeführten stationären und teilstationären Behandlungen oder stationärer, teilstationärer oder ambulanter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder der vorbereitenden Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation. Die solchermaßen ermittelten Behandlungs-/Reha-Tage werden für die Beitragsberechnung in fiktive Arbeitsentgelte umgerechnet. Für einen Behandlungs-/Reha-Tag ist der 365. Teil der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV anzusetzen.
- 3) Die Unternehmen haben Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten. Es ist jeweils der zwölfte Teil des voraussichtlichen Jahresbeitrages bis zum 15. Tag des Vormonats zu zahlen. Die EUK kann bei geringfügigen Umlagebeträgen auf Vorschusszahlungen entsprechend einer vom Vorstand aufzustellenden Richtlinie verzichten.

- (4) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV). Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Abs. 2 SGB IV).

§ 29

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die EUK setzt einen Gefahrtarif fest (§ 16 Nr. 17 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII).
- (2) Die EUK veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben der EUK für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die EUK die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 30

Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld

Die von der EUK für das Insolvenzgeld aufzubringenden Mittel werden auf die Unternehmen gemäß § 4 der Satzung nach dem Arbeitsentgelt

der Versicherten in diesen Unternehmen umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III); hierbei werden die Entgeltsummen der Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes, über deren Vermögen ein

Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechtes, bei denen der Bund kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung entsprechend, insbesondere auch die Bestimmungen über die Zahlung von Vorschüssen (§ 28 Abs. 3 der Satzung).

§ 31

Kostenerstattung für übergegangene Entschädigungsansprüche

Erfüllt die EUK Entschädigungsansprüche aus Arbeitsunfällen, die vor dem 01.01.1994 bestandskräftig festgestellt worden sind, erstattet ihr das Bundeseisenbahnvermögen die Kosten, wenn die Versicherten im Unfallzeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Bundesbahn oder Deutschen Reichsbahn standen (§ 3 Eisenbahn-Unfallkassenübergangsverordnung). Das Bundeseisenbahnvermögen zahlt hierauf eine monatliche Abschlagszahlung bis zum 15. des Vormonats.

§ 32

Entgeltnachweis

- (1) Die Unternehmer haben der EUK binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Wenn Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen.
- (2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).
- (3) Reichen die Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die EUK eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).
- (4) Die EUK kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Entgeltnachweise zu prüfen.

§ 33**Nachlässe**

- (1) Den einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Kosten der anzuzeigenden Arbeitsunfälle Beitragsnachlässe auf die Beiträge gemäß § 28 der Satzung nach Maßgabe der folgenden Absätze bewilligt, wobei Wegeunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII) außer Ansatz bleiben (§ 162 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Beitragspflichtigen erhalten einen Nachlass auf ihren Beitrag, sofern die Unfallbelastung (Abs. 3) unter der durchschnittlichen Unfallbelastung aller Beitragspflichtigen (Abs. 4) in der jeweils zutreffenden Tarifstelle liegt.

Der Nachlass beträgt

2 v.H. des Beitrags, wenn die Eigenbelastung mehr als 20 v.H.,

4 v.H. des Beitrags, wenn die Eigenbelastung mehr als 40 v.H.,

6 v.H. des Beitrags, wenn die Eigenbelastung mehr als 60 v.H.

unter der durchschnittlichen Unfallbelastung liegt.

- (3) Als Unfallbelastung des Unternehmens eines Unternehmers gilt der Teil der in Satz 2 bezeichneten Aufwendungen, der auf je 1 Euro Beitrag des Unternehmers für das abgelaufene Geschäftsjahr entfällt. Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die Sach- und Geldleistungen, die die EUK in den letzten zwei Geschäftsjahren für Arbeitsunfälle in dem Unternehmen des Unternehmers erstmalig erbracht hat.
- (4) Als durchschnittliche Unfallbelastung aller Unternehmen gilt der Teil der in Satz 2 bezeichneten Aufwendungen, der auf je 1 Euro Beitrag aller Unternehmen in der jeweils zutreffenden Tarifstelle für das abgelaufene Geschäftsjahr entfällt. Aufwendungen im Sinne des Satzes 1 sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die Sach- und Geldleistungen, die die EUK in den letzten zwei Geschäftsjahren für Arbeitsunfälle in allen Unternehmen, für die sie zuständig ist, erstmalig erbracht hat.
- (5) Der Vorstand erlässt Durchführungsbestimmungen.

§ 34**Betriebsmittel**

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen soll ein Betriebsmittelbestand im Sinne des § 81 SGB IV bis zur Höhe des zweifachen Jahresbetrages der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres angesammelt werden (§ 171 SGB VII).

§ 35**Rücklage**

Die EUK hat zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage im Sinne von § 82 SGB IV anzusammeln. Ihr sind jährlich so lange 3 vom Hundert der gezahlten Renten zuzuführen, bis die Rücklage den zweifachen Betrag der im abgelaufenen Jahr gezahlten Renten erreicht hat. Die Zinsen fließen bis dahin der Rücklage zu (§§ 82 SGB IV, 172, 219 Abs. 2 SGB VII).

§ 36**Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen****Abnahme der Jahresrechnung**

- (1) Die EUK stellt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan auf (§ 67 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), nach der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV).
- (3) Die Jahresrechnung ist durch einen vom Vorstand bestellten Sachverständigen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht aufzustellen (§ 31 SVHV).
- (4) Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichts der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).

Abschnitt VI

Prävention

§ 37

Allgemeines

- (1) Die EUK sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen ihres Zuständigkeitsbereichs (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Bei der Verhütung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren arbeitet sie mit den Krankenkassen zusammen (§ 14 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Der Unternehmer ist für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII).

§ 38

Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Die EUK erlässt Unfallverhütungsvorschriften über
 1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII); es kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch die EUK veranlasst werden können (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB VII),
 4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche

Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),

5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII).

Die Unternehmer und die Versicherten können den Erlass und die Änderung von Unfallverhütungsvorschriften anregen.

- (2) Die Unfallverhütungsvorschriften werden von der Vertreterversammlung beschlossen (§ 16 Nr. 7 der Satzung). Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen (§ 13 Abs. 7 Nr. 1 der Satzung).
- (3) Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 55 Abs. 1 der Satzung). Die EUK unterrichtet die Unternehmer über die Vorschriften und die Bußgeldvorschrift des § 209 SGB VII; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet. Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so auszulegen, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.
- (4) Der Vorstand kann Durchführungsanweisungen zu Unfallverhütungsvorschriften beschließen (§ 17 Abs. 2 Nr. 13 der Satzung).

§ 39

Beratung und Überwachung, Aufsichtspersonen

- (1) Die EUK überwacht durch Aufsichtspersonen die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe und berät die Unternehmer und Versicherten. Sie kann im

Einzelfall Anordnungen für Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften oder zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Für das Zusammenwirken mit den staatlichen Arbeitsschutzbehörden gilt § 20 Abs. 1 SGB VII, für die Beteiligung der

Personal- oder Betriebsvertretung gelten die zu § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

- (2) Die Aufsichtspersonen beraten den Unternehmer und die Versicherten in allen Fragen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur wirksamen Ersten Hilfe (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Aufsichtspersonen sind zur Überwachung berechtigt,
 1. die Grundstücke und Betriebsstätten zu den Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Überwachung erfordert (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betrieblichen Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
 8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 SGB VII),
- (4) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Abs. 3 Nrn. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Abs. 3 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit

getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten (§ 19 Abs. 1 Satz 5 SGB VII).

- (5) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).
- (6) Der Unternehmer hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 19 Abs. 3 SGB VII). Auskünfte und Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden.

§ 40

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind durch Aushang im Unternehmen bekannt zu machen.
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die EUK die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die EUK anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).

- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Aus- und Fortbildung der mit der Durchführung der Prävention betrauten Personen

- (1) Die EUK sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB VII).
- (2) Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht den Unternehmen angehören, kann die EUK Maßnahmen entsprechend Abs. 1 durchführen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die EUK trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die EUK nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (4) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

Abschnitt VII

Ausdehnung der Versicherung

§ 42

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können sich freiwillig versichern

- a) Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
- b) gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

§ 43

Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Eisenbahn-Unfallkasse (§ 6 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Bei nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII Versicherten soll im Antrag die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme (§ 43 Abs. 3 der Satzung). Die Versicherungssumme darf den Höchst-Jahresarbeitsverdienst (§ 21 Abs. 2 der Satzung) nicht übersteigen.
Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Geldleistungen als auch der Beiträge (§ 44 der Satzung). Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzu gerechnet.
- (3) Die Versicherungssumme beträgt für jede nach § 42 der Satzung versicherte Person mindestens 60 v.H. der jeweils gültigen Bezugsgröße im Sinne von § 18 SGB IV (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 44

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 43 der Satzung), der für das Unternehmen festgesetzten Gefahrklasse und dem Beitragsfuß.

- (2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird für die Beitragsberechnung für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.
- (3) Für nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII Versicherte erfolgt die Beitragsberechnung nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken (§ 154 Abs. 1 Satz 3 SGB VII i.V.m. § 155 Satz 1 SGB VII). Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist aus der Anlage zur Satzung ersichtlich.

§ 45

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

§ 46

Beginn und Umfang der Leistungen

- (1) Die nach § 42 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.
- (2) Verletztengeld wird für die Dauer der ersten sechs Wochen nach dem sich aus Satz 2 ergebenden Zeitpunkt nicht gezahlt (§ 46 Abs. 2 SGB VII). Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert (§ 46 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Für nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII Versicherte bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung der Rentenleistungen nach dem Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) und Arbeitseinkommen (§ 15 SGB IV) des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist; dies gilt in den Grenzen des § 85 Abs. 1 SGB VII einerseits und des § 21 Abs. 2 der Satzung andererseits. Für die Berechnung der Verletztengeldleistungen gilt § 47 SGB VII.

§ 47**Änderungen im Versicherungsverhältnis**

- (1) Jede Änderung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die freiwillige Versicherung wird bei nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Eisenbahn-Unfallkasse eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Leistungen für Berufskrankheiten, deren medizinische Voraussetzungen vor Änderung der Versicherungssumme vorgelegen haben, bleiben von der Änderung der Versicherungssumme unberührt.

§ 48**Beendigung der Versicherung**

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Eisenbahn-Unfallkasse eingegangen ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Überweisung des Unternehmens in eine anderweitige Zuständigkeit erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle rückwirkender Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung bindend wird (§ 136 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

§ 49**Verzeichnis, Bestätigung**

Die Eisenbahn-Unfallkasse führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

Abschnitt VIII

Versicherung anderer Personen kraft Satzung

§ 50

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht bei einem der in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und Abs. 2 der Satzung genannten Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Teilnehmer an Prüfungen (Prüflinge), die der beruflichen Aus- und Fortbildung dienen,
 - b) als Mitglieder von Organen, Beiräten und Ausschüssen der in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 der Satzung bezeichneten Unternehmen,
- sich auf der Unternehmensstätte im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf der Betriebsstätte gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII). Die Versicherung umfasst auch Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.
- (2) Für die Entschädigung gilt § 21 der Satzung.
- (3) Für die Aufbringung der Mittel gilt § 28 der Satzung.

Abschnitt IX

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der EUK (§ 209 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII),

2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der EUK (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 52

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) Soweit nach § 51 der Satzung gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft
- oder
- c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).
- (2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten
- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
- oder

- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Unternehmens treffen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 9 Abs. 2 OWiG).

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 53

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern stehen gleich
 - a) ihre gesetzlichen Vertreter,
 - b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt X**Schlussbestimmungen****§ 54****Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung einzuberufen, in der die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 55**Bekanntmachung**

Die EUK veröffentlicht ihre Satzung, Unfallverhütungsvorschriften sowie andere amtliche Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt „EUK-Dialog“.

§ 56 *)

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1999 in Kraft.
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt die Satzung vom 26. Mai 1994 außer Kraft.

***) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zwischenzeitlich eingetretener Änderungen ergibt sich aus den einzelnen Nachträgen zur Satzung.**

Anhang

zu § 22 der Satzung der Eisenbahn-Unfallkasse

für Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII

Die Eisenbahn-Unfallkasse erbringt aufgrund des § 94 SGB VII in Verbindung mit § 22 der Satzung vom 01.01.1999 Mehrleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Personenkreis

Mehrleistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

1. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),

2. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),
 3. Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b) SGB VII),
- sowie deren Hinterbliebene.

§ 2

Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls
 - a) arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
 - b) Übergangsgeld erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.

- (2) Als Mehrleistungen werden gezahlt
 - a) ein Fünfzehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII

und

 - b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitsseinkommen.
 Als monatliches Nettoarbeitsentgelt gilt das 30-fache des bei Anwendung des § 47 Abs. 1 und 2 SGB V auf den Kalendertag entfallenden Nettoarbeitsentgelts.
 Als Nettoarbeitsseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrages.

- (3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i.V.m. § 21 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendertägliche Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- (5) Soweit Versicherte Ansprüche zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen haben, gehen diese dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

Mehrleistungen zur Versichertenrente

- (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt
 - a) zur Vollrente monatlich das Zweifache des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII;
 - b) zu einer Teilrente der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den die Rente gezahlt wird.
- (2) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen zusammen 85 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- (3) Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4

Mehrleistungen zur Hinterbliebenenrente

- (1) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
 - a) bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
 - b) bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
 - c) bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes zwölf Zehntel

des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VII.

- (2) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der in § 1 genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (3) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v.H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- (4) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.

§ 5

Einmalige Leistungen für Schwerverletzte und im Todesfall

- (1) Versicherte nach § 1 Nr. 3 mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v.H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).
- (2) Bei Tod infolge des Versicherungsfalls erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Nr. 3 neben den Mehrleistungen nach § 4 eine einmalige Entschädigung in Höhe von 15.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind.
- (3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Abs. 1 schließt Leistungen nach Abs. 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalls aus.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten am 01.01.1999 in Kraft. *)
- (2) Vom gleichen Zeitpunkt ab treten die von der Vertreterversammlung am 26. Mai 1994 beschlossenen Bestimmungen über Mehrleistungen außer Kraft.
- (3) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.

***) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zwischenzeitlich eingetretener Änderungen ergibt sich aus den einzelnen Nachträgen zur Satzung.**

Beschlossen von der Vertreterversammlung
am 19. November 1998

Die Vertreterversammlung

gez. Kummerow,
Vorsitzender

gez. Dr. Hartmann,
stv. Vorsitzender

(Genehmigungsvermerk des Bundesversicherungsamtes siehe nachfolgende Seite)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 19. November 1998 beschlossene Neufassung der Satzung der EUK - einschließlich des Anhangs zu § 22 - wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Berlin, 23. Dezember 1998
III 3 - 69380.00 - 321/98

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Weiß

Hinweise

Änderungen, Genehmigungen und Bekanntmachungen der Satzung und der Nachträge zur Satzung/Mehrleistungsbestimmungen

Die Satzung vom 01.01.1999,

genehmigt vom Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 23. Dezember 1998 - Nr. III 3 69380.00 - 321/98 -, veröffentlicht im EUK-Dialog 01/99 wurde geändert durch den

Ersten Nachtrag vom 01.01.2002,

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 08. Januar 2002 Nr. III 3 – 69380.00 – 1787/2001, veröffentlicht im EUK-Dialog 01/02.

Zweiter Nachtrag vom 01.01.2005,

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 16. Dez. 2004 Nr. III 3 – 69380.00 – 3571/2004, veröffentlicht im EUK-Dialog 01/05.

Dritter Nachtrag vom 01.01.2005 / 01.01.2006,

genehmigt durch das Bundesversicherungsamt mit Bescheid vom 07. Febr. 2006 Nr. III 3 - 69380.00 - 60/2006, veröffentlicht im EUK-Dialog 01/06.

Anlage zur Satzung der Eisenbahn-Unfallkasse

Die Beiträge für die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII Versicherten werden nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet. Grundlage für die Berechnung der Beiträge sind die Leistungsaufwendungen pro Versicherten pro Jahr zuzüglich der prozentual auf die Versichertenart entfallenden Verwaltungskosten. Dabei wird die Kopfzahl wie folgt berechnet:

Versichertenart	Berechnung der Versicherten (Köpfe) pro Jahr
§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII (gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen)	Anzahl der gemeldeten Versicherten 1 : 1